

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 14/2023

Veröffentlicht am:28.03.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 7. Dezember 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung
für den

Nebenfachteilstudiengang
„Bildende Kunst“

der Philipps-Universität Marburg
vom 7. Dezember 2022

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

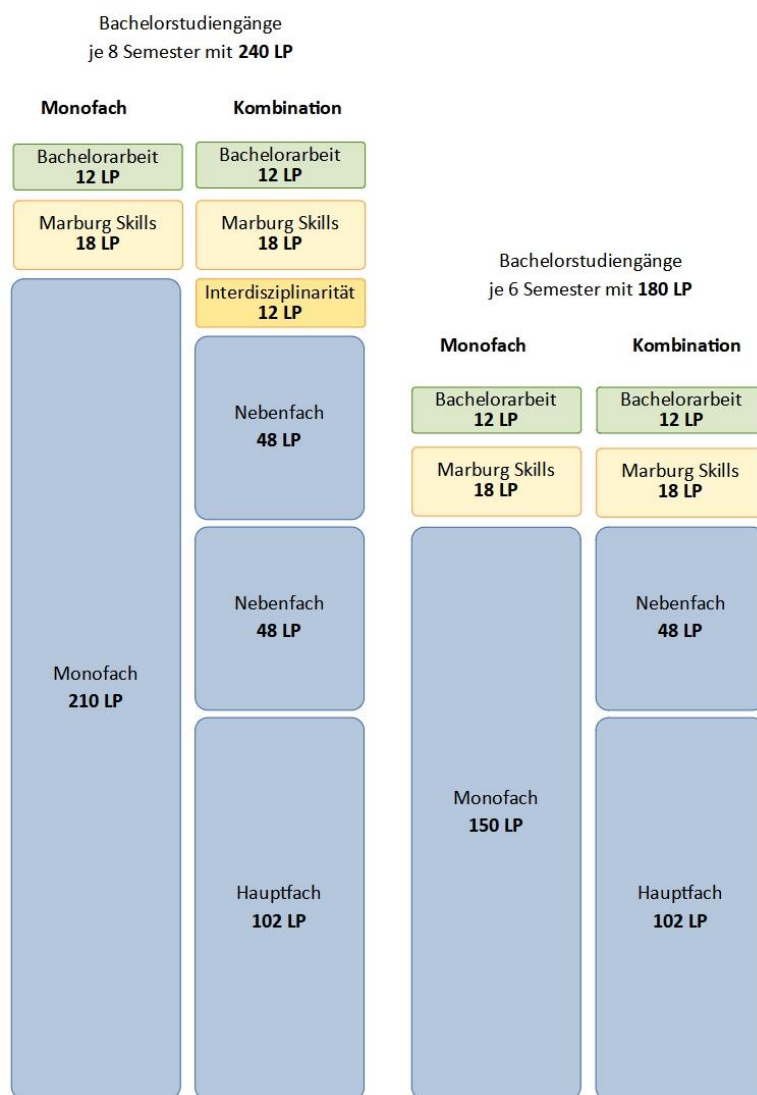
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Präambel | 2 |
| I. Allgemeines | 4 |
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 2 Ziele des Studiums..... | 4 |
| § 3 Bachelorgrad..... | 4 |
| II. Studienbezogene Bestimmungen..... | 4 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen | 4 |
| § 5 Studienberatung..... | 5 |
| § 6 Strukturvariante des Studiengangs | 5 |
| § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen | 5 |
| § 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn | 6 |
| § 9 Studienaufenthalte im Ausland..... | 6 |
| § 10 Module und Leistungspunkte | 7 |
| § 11 Praxismodule | 7 |
| § 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills | 7 |
| § 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität | 7 |
| § 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung | 7 |
| § 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten | 7 |
| § 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung..... | 8 |
| § 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht | 8 |
| III. Prüfungsbezogene Bestimmungen | 8 |
| § 18 Prüfungsausschuss..... | 8 |
| § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung | 9 |
| § 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer..... | 9 |
| § 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 9 |
| § 22 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch | 9 |
| § 23 Prüfungen..... | 9 |
| § 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge | 9 |
| § 25 Bachelorarbeit..... | 9 |
| § 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung | 10 |
| § 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen..... | 10 |
| § 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium | 10 |
| § 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 11 |
| § 30 Leistungsbewertung und Notenbildung | 11 |
| § 31 Freiversuch | 11 |
| § 32 Wiederholung von Prüfungen..... | 11 |
| § 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen | 12 |
| § 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen | 12 |
| § 35 Zeugnis | 12 |
| § 36 Urkunde..... | 12 |
| § 37 Diploma Supplement..... | 12 |
| § 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis..... | 12 |
| IV. Schlussbestimmungen | 12 |
| § 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen..... | 12 |
| § 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen | 12 |
| Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan | 13 |
| Anlage 2: Modulliste | 14 |
| Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren..... | 23 |
| Anlage 4: Exportmodulliste | 25 |

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „*Bildende Kunst*“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Nebenfachteilstudiengang „*Bildende Kunst*“ vermittelt den Studierenden künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Studium der Bildenden Kunst dient der Entwicklung einer Gestaltungsästhetik und der Entfaltung einer künstlerischen Haltung und ebenso der Aneignung und Erprobung künstlerisch-technischer und handwerklicher Fertigkeiten. Die Studierenden sind nach Abschluss des Nebenfachteilstudiengangs in der Lage, grundlegende künstlerisch-technische und handwerkliche Fertigkeiten sowie gestalterische Verfahrensweisen anzuwenden und zu beurteilen. Darüber hinaus können sie individuelle künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten und Entwicklungsvorhaben erarbeiten und konkretisieren. Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten im Rahmen von Projektpräsentationen darzustellen sowie kritisch zu reflektieren und ihre künstlerische Position einzuschätzen. Der Nebenfachteilstudiengang „*Bildende Kunst*“ vermittelt Methoden und Konzeptionen der Bildenden Kunst im Kontext vorwiegend wissenschaftlicher Fächer an der Philipps-Universität.

(2) Im Nebenfachteilstudiengang „*Bildende Kunst*“ werden die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden im Rahmen einer individualisierten und reflektierten Profilbildung durch die Begleitung der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gefördert.

(3) In Abhängigkeit von der jeweiligen Fächerkombination schließt dieser Nebenfachteilstudiengang grundsätzlich folgende Tätigkeitsfelder und Expertisebereiche auf: künstlerische oder gestalterische Aufgaben im Rahmen von Kommunikations- und Publikationsvorhaben sowie Aufgaben, in denen künstlerische und kreative Sachkompetenz, Reflexionskompetenz und Präsentationskompetenz gefordert sind.

(4) Der Nebenfachteilstudiengang „*Bildende Kunst*“ ermöglicht den Zugang zum Masterstudiengang „*Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen*“ an der Philipps-Universität Marburg.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich/verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „*Bildende Kunst*“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für

diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Weitergehende Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis besonderer studiengangspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Dieser erfolgt im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens. Die weitergehende Zugangsvoraussetzung und das Eignungsfeststellungsverfahren regelt Anlage 3.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Bildende Kunst“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Nebenfachteilstudiengang „Bildende Kunst“ gliedert sich in die Studienbereiche *Basismodule* und *Aufbaumodule*.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | <i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i> | <i>Leistungs- punkte</i> | <i>Erläuterung</i> |
|--|--|------------------------------|--------------------|
| Basismodule | | 12 | |
| <i>Grundlehre Grafik und Bildkomposition</i> | <i>PF</i> | 6 | |
| <i>Grundlehre Malerei und Bildkomposition</i> | <i>PF</i> | 6 | |
| Aufbaumodule | | 36 | |
| <i>Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 1</i> | <i>WP</i> | 6 | |
| <i>Künstlerische Strategien und Themen 1</i> | <i>WP</i> | 6 | |
| <i>Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 2</i> | <i>WP</i> | 6 | |
| <i>Künstlerische Strategien und Themen 2</i> | <i>WP</i> | 6 | |
| <i>Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 3</i> | <i>WP</i> | 6 | |
| <i>Künstlerische Strategien und Themen 3</i> | <i>WP</i> | 6 | |
| <i>Künstlerische Projekte 1</i> | <i>WP</i> | 6 | |
| <i>Künstlerische Projekte 2</i> | <i>WP</i> | 6 | |
| Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang) | | 48 | |

(3) Inhalte des Studienbereichs *Basismodule* sind die Erprobung und Beurteilung grundlegender technischer und handwerklicher Fertigkeiten sowie gestalterischer Verfahrensweisen in den Arbeitsbereichen Malerei und Zeichnung.

(4) Inhalte des Studienbereichs *Aufbaumodule* sind die Erprobung und Beurteilung zusätzlicher handwerklich-technischer Fertigkeiten sowie künstlerischer oder gestalterischer Verfahrensweisen und Materialien sowie die Entwicklung, Konkretisierung und Präsentation individueller künstlerischer oder gestalterischer Projektarbeiten.

(5) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(6) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/bk/studium/studiengaenge>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(7) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Nebenfachteilstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich auch vom Hauptfach ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennen die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich

abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „*Bildende Kunst*“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 6 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

a) für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,

b) für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,

- c) für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- d) die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- e) die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Innerhalb der Prioritätsgruppe 2 wird in Untergruppen (2a, 2b, 2c, 2d, 2e) priorisiert. Vorrangig bedient wird die Untergruppe 2a, für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Bildende Kunst“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Von den Mitgliedern nach Nr. 1 soll mindestens eines dem Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften entstammen.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste. Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von schriftlichen Präsentationen.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von mündlichen Präsentationen.

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind Künstlerische Projektarbeiten.

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern bzw. Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Schriftliche Präsentationen sollen zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der reine Textumfang ohne ggf. erforderlichen Anhang soll 10 Seiten nicht überschreiten.

Mündliche Präsentationen müssen entweder vor den originalen künstlerischen Arbeiten der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Rahmen einer digitalen Projektion stattfinden. Die Vortragsdauer soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Künstlerische Projektarbeiten sollen zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 29 bleibt unberührt.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch

entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module *Grundlehre Grafik und Bildkomposition* und *Grundlehre Malerei und Bildkomposition* werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleibt unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 27.03.2023

gez.

Prof. Dr. Hubert Locher

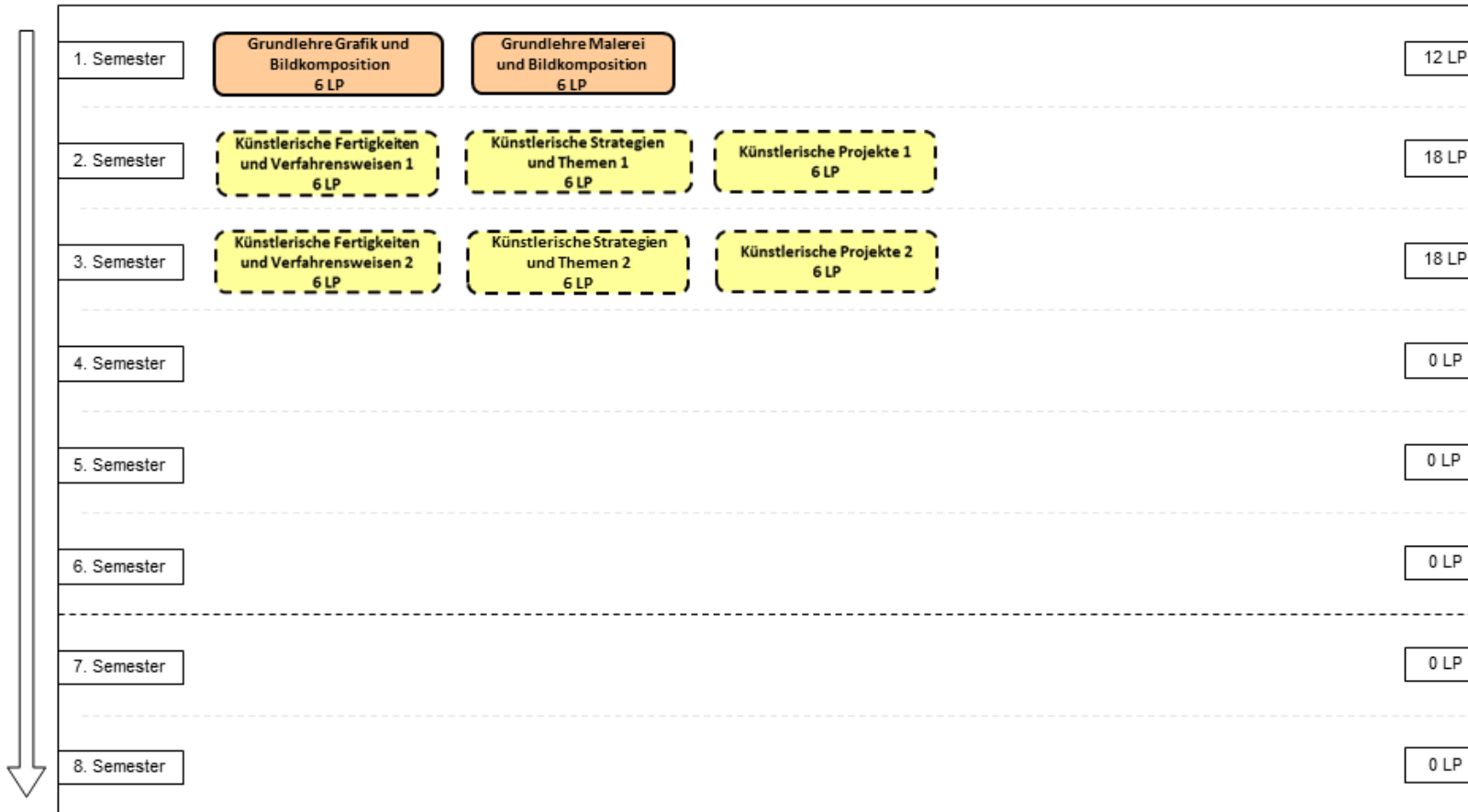
Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 29.03.2023

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bildende Kunst: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹

Beginn zum Wintersemester



Anmerkungen

¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

Legende

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht

Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|---------|--------------------------|------------------|---|--|---|
| Grundlehre Grafik und Bildkomposition Basic Studies in Graphics and Composition | 6 LP | Pflicht modul | Basism odul | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, grundlegende technische und handwerkliche Fertigkeiten sowie gestalterische Verfahrensweisen im Arbeitsbereich Zeichnung und Bildkomposition anzuwenden und auf Basis des erworbenen Wissens zu beurteilen. | keine | Anwesenheitspflicht Studienleistung: • Künstlerische Projektarbeit Modulprüfung: • schriftliche oder mündliche Präsentation unbenotetes Modul |
| Grundlehre Malerei und Bildkomposition Basic Studies in Painting and Composition | 6 LP | Pflicht modul | Basism odul | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, grundlegende technische und handwerkliche Fertigkeiten sowie gestalterische Verfahrensweisen in den Arbeitsbereichen Malerei und Bildkomposition anzuwenden und auf Basis des erworbenen Wissens zu beurteilen. | keine | Anwesenheitspflicht Studienleistung: • Künstlerische Projektarbeit Modulprüfung: • schriftliche oder mündliche Präsentation unbenotetes Modul |
| Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 1 Skills and Methods in Visual Arts 1 | 6 LP | Wahlp flichtm odul | Aufbau modul | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, verschiedene handwerklich- technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien | erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Grafik und Bildkomposition</i> Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der | Anwesenheitspflicht Studienleistung: • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat Modulprüfung: |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|------|------------------|------------------|---|---|---|
| | | | | <p>zu untersuchen und deren Anwendungszweck zu beschreiben oder zusätzliche handwerklich-technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien in ihr bereits erarbeitetes Wissen über Fertigkeiten, Verfahrensweisen und Materialien zu integrieren.</p> <p>Basierend auf dem erworbenen Wissen können sie für eine künstlerische oder gestalterische Aufgabe passende Fertigkeiten, Verfahrensweisen und Materialien auswählen und in einer künstlerischen oder gestalterischen Arbeit anwenden.</p> <p>Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module <i>Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 2 und 3</i> erworbene Kompetenzen weiterentwickeln und ausbauen.</p> | erfolgreiche Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Malerei und Bildkomposition.</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Projektarbeit |
| Künstlerische Strategien und Themen 1 | 6 LP | Wahlpflichtmodul | Aufbaumodul | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und individuelle | erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Grafik und Bildkomposition</i> | <p>Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <p>Modulprüfung:</p> |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|---------|---------------------------|------------------|--|---|---|
| Strategies and Topics of Visual Arts 1 | | | | <p>künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten zu entwickeln und zu erarbeiten oder ihre bereits erarbeiteten individuellen künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten durch den Einsatz zusätzlicher Verfahren und Fertigkeiten weiterzuentwickeln und zu konkretisieren.</p> <p>Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten im Rahmen von Projektpräsentationen darzustellen.</p> <p>Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module <i>Künstlerische Strategien und Themen 2</i> und <i>3</i> erworbene Kompetenzen weiterentwickeln und ausbauen.</p> | Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Malerei und Bildkomposition</i> . | <ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Projektarbeit |
| Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 2 | 6 LP | Wahlp pflichtm odul | Aufbau modul | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, verschiedene handwerklich-technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien | <p>erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Grafik und Bildkomposition</i></p> <p>Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der</p> | <p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|---------|---------------------------|------------------|--|---|---|
| Skills and Methods in Visual Arts 2 | | | | <p>zu untersuchen und deren Anwendungszweck zu beschreiben oder zusätzliche handwerklich-technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien in ihr bereits erarbeitetes Wissen über Fertigkeiten, Verfahrensweisen und Materialien zu integrieren.</p> <p>Basierend auf dem erworbenen Wissen können sie für eine künstlerische oder gestalterische Aufgabe passende Fertigkeiten, Verfahrensweisen und Materialien auswählen und in einer künstlerischen oder gestalterischen Arbeit anwenden.</p> <p>Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module <i>Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 1</i> und <i>3</i> erworbene Kompetenzen weiterentwickeln und ausbauen.</p> | erfolgreiche Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Malerei und Bildkomposition.</i> | <p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Projektarbeit |
| Künstlerische Strategien und Themen 2 | 6 LP | Wahlp pflichtm odul | Aufbau modul | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und individuelle | erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Grafik und Bildkomposition</i> | <p>Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <p>Modulprüfung:</p> |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|---------|---------------------------|------------------|--|--|--|
| Strategies and Topics of Visual Arts 2 | | | | <p>künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten zu entwickeln und zu erarbeiten oder ihre bereits erarbeiteten individuellen künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten durch den Einsatz zusätzlicher Verfahren und Fertigkeiten weiterzuentwickeln und zu konkretisieren.</p> <p>Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten im Rahmen von Projektpräsentationen darzustellen.</p> <p>Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module <i>Künstlerische Strategien und Themen 1</i> und <i>3</i> erworbene Kompetenzen weiterentwickeln und ausbauen.</p> | Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Malerei und Bildkomposition</i> . | <ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Projektarbeit |
| Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 3 Skills and Methods in Visual Arts 3 | 6 LP | Wahlp pflichtm odul | Aufbau modul | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, verschiedene handwerklich-technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien zu untersuchen und deren Anwendungszweck zu | <p>erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Grafik und Bildkomposition</i></p> <p>Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des</p> | <p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <p>Modulprüfung:</p> |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|--|------|------------------|------------------|---|--|---|
| | | | | <p>beschreiben oder zusätzliche handwerklich-technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien in ihr bereits erarbeitetes Wissen über Fertigkeiten, Verfahrensweisen und Materialien zu integrieren.</p> <p>Basierend auf dem erworbenen Wissen können sie für eine künstlerische oder gestalterische Aufgabe passende Fertigkeiten, Verfahrensweisen und Materialien auswählen und in einer künstlerischen oder gestalterischen Arbeit anwenden.</p> <p>Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module <i>Künstlerische Fertigkeiten und Verfahrensweisen 1 und 2</i> erworbene Kompetenzen weiterentwickeln und ausbauen.</p> | Basismoduls <i>Grundlehre Malerei und Bildkomposition</i> . | <ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Projektarbeit |
| <p>Künstlerische Strategien und Themen 3</p> <p>Strategies and Topics of Visual Arts 3</p> | 6 LP | Wahlpflichtmodul | Aufbaumodul | <p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und individuelle künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten zu entwickeln und</p> | <p>erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Grafik und Bildkomposition</i></p> <p>Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des</p> | <p>Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Projektarbeit |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|---------|------------------|------------------|--|---|---|
| | | | | <p>zu erarbeiten oder ihre bereits erarbeiteten individuellen künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten durch den Einsatz zusätzlicher Verfahren und Fertigkeiten weiterzuentwickeln und zu konkretisieren.</p> <p>Sie sind zudem in der Lage, ihre künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten im Rahmen von Projektpräsentationen darzustellen.</p> <p>Sie können entsprechende, bereits im Rahmen der Module <i>Künstlerische Strategien und Themen 1</i> und <i>2</i> erworbene Kompetenzen weiterentwickeln und ausbauen.</p> | Basismoduls <i>Grundlehre Malerei und Bildkomposition</i> . | |
| Künstlerische Projekte 1 Art Projects 1 | 6 LP | Wahlpflichtmodul | Aufbaumodul | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erarbeiteten individuellen künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten und Entwicklungsvorhaben weiterzuentwickeln und zu überarbeiten. | <p>erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Grafik und Bildkomposition</i></p> <p>Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Malerei und Bildkomposition</i>.</p> | <p>Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Projektarbeit |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|---------|------------------|------------------|---|---|---|
| | | | | <p>Sie sind weiter in der Lage, ihrer gestalterischen oder künstlerischen Projektarbeiten zu kritisch zu reflektieren, ihre künstlerische Position einzuschätzen und Projektpräsentationen zu entwickeln und zu erproben.</p> <p>Sie können entsprechende, bereits im Rahmen des Moduls <i>Künstlerische Projekte 2</i> erworbene Kompetenzen weiterentwickeln und ausbauen.</p> | | |
| Künstlerische Projekte 2 Art Projects 2 | 6 LP | Wahlpflichtmodul | Aufbaumodul | <p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre bereits erarbeiteten individuellen künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeiten und Entwicklungsvorhaben zu überarbeiten und zu konkretisieren.</p> <p>Sie sind weiter in der Lage, ihre gestalterischen oder künstlerischen Projektarbeiten kritisch zu reflektieren, ihre künstlerische Position einzuschätzen und Projektpräsentationen zu entwickeln und zu erproben.</p> | <p>erfolgreicher Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Grafik und Bildkomposition</i></p> <p>Empfohlene Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls <i>Grundlehre Malerei und Bildkomposition.</i></p> | <p>Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Referat <p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Künstlerische Projektarbeit |

| Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i> | LP | Verpfl.- Grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|--|-----------|--------------------------|--------------------------|---|--|---|
| | | | | Sie können entsprechende, bereits im Rahmen des Moduls <i>Künstlerische Projekte 1</i> erworbene Kompetenzen weiterentwickeln und ausbauen. | | |

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Nebenfachteilstudiengang „*Bildende Kunst*“ kann nur zugelassen werden, wer

- a) die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllt und
- b) seine persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

§ 2 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat Germanistik und Kunstwissenschaften bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und/oder Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 22 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 3 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Digitales Portfolio von 05–10 künstlerischen Arbeitsproben in frei zu wählenden Medien und Formaten,
- b) Erklärung über die Autorenschaft und eigenhändige Anfertigung der eingereichten künstlerischen Arbeitsproben.

(2) Die Termine zur Einreichung des künstlerischen Portfolios gem. Abs. 1 a werden auf der Webseite des Studiengangs bekannt gegeben.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 am Institut für Bildende Kunst durchgeführt.

(2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden durch die Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 gesichtet und hinsichtlich des Entwicklungspotentials für ein erfolgreiches Studium bewertet.

(3) Kriterien für die Bewertung des Portfolios sind:

- a) die künstlerisch technische Qualität der Realisation in den gewählten künstlerischen Medien,
- b) die ästhetische Intensität der Arbeitsproben.

(4) Die Punktvergabe erfolgt nach dem Bewertungssystem für Prüfungsleistungen gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen je Kriterium nach § Abs. 3 mit einer Punktzahl von 0 bis 15. Das arithmetische Mittel der Punktzahlen der Bewertungskriterien ergibt die Punktzahl für

das Portfolio. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma. Wurde das Portfolio im Eignungsfeststellungsverfahren mit mindestens 5 Punkten (Ausreichend) bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium des Nebenfachteilstudiengangs „*Bildende Kunst*“ an der Philipps-Universität Marburg zugelassen. Liegt die Punktzahl unter 5 Punkten, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium des Nebenfachteilstudiengangs „*Bildende Kunst*“ an der Philipps-Universität Marburg nicht zugelassen.

§ 5 Protokoll

Über die Bewertung der Kriterien, die zum Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens geführt haben, wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

Auf der Grundlage der Entscheidung im Eignungsfeststellungsverfahren erteilt die Philipps-Universität Marburg die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können nur ein weiteres Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.